



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 12.06.2006**
Sitzungsbeginn : **17:00 Uhr**
Sitzungsende : **19:50 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hubert Bleß
Herr Antonius Brinkmann
Frau Marita Bromann
Frau Monika Bushuven
Herr Ernst-Rainer Fust
Frau Andrea Geiger
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeier
Herr Andreas Hahner
Herr Franz-Josef Helmers
Frau Hildegard Hödl
Herr Michael Hütig
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch
Frau Barbara Köß
Frau Hiltrud Krause
Herr Peter Kwiotek
Frau Elisabeth Lesting
Herr Ralf Niebusch

Herr J.-Francisco Rodriguez
Herr Wolfgang Sibbing
Herr Wolf-Rüdiger Soldat bis einschließlich TOP 22 (19.25 Uhr)
Herr Karl-Josef Strothmeier
Herr Paul Tegelkämper
Frau Monika Tigges bis einschließlich TOP 31 (19.45 Uhr)
Herr Hans-Gerhard Voelker
Frau Lena Wickenkamp
Frau Maria Wieschmann

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Herr Frank Hauke, Techn. Beigeordneter
Frau Bettina Jathe
Herr Michael Jathe, Erster Beigeordneter
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Helmut Kröger nur öffentlicher Teil
Herr Bernhard Rose
Herr Jakob Schmid
Frau Heike Vogel bis 18.15 Uhr
Herr Thomas Wulf

Schriftführerin

Frau Claudia Pokolm

Gäste

Herr Dr. Dr. Thomas Rusche zu TOP 8 (bis 18 Uhr)
Herr Thomas Tyczewski zu TOP 12 (bis 18.20 Uhr)

es fehlten unentschuldig:

Frau Cornelia Klima-Bunte

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Einwohnerfragestunde	5
2. Befangenheitserklärungen	5
3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 27. März und 03. April 2006	5
4. Nachwahl zur Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der EVO nach Niederlegung eines Ratsmandates Vorlage: B 2006/011/0801	6
5. Nachwahl zur Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung des StGB NRW nach Niederlegung eines Ratsmandates Vorlage: B 2006/011/0802	6
6. Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten Vorlage: M 2006/102/0807	7
7. Mitgliedschaft in der Aktion Münsterland Vorlage: B 2006/013/0732	7
8. Fluthilfe Azheekal - Abschlussbericht Vorlage: M 2006/013/0794	8
9. Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder Vorlage: B 2006/510/0810	8
10. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten der kirchlichen Tageseinrichtungen	11
10.1. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten der kirchlichen Tageseinrichtungen - Sachstandsbericht Vorlage: M 2006/510/0792	11
10.2. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten der kirchlichen Tageseinrichtungen - wesentliche Vertragsinhalte	12
11. Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2006/510/0791	13

12.	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FWG auf Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen Vorlage: B 2006/IV/0764	15
13.	Antrag der FDP-Fraktion "Gelbe Karte" Oelde - eine saubere Stadt Vorlage: B 2006/IV/0765	16
14.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 "Wareндorfer Straße / Mühlenweg" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Durchführungsvertrag C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0780	16
15.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99 "Stromberg - ehemaliges Tennishallengelände" der Stadt Oelde Vorlage: B 2006/610/0772/1	22
16.	Planung zum Endausbau der Straße "Im Holte" in Oelde-Stromberg Vorlage: B 2006/661/0806	23
17.	Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben Vorlage: T 2006/400/0822	24
18.	Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben Vorlage: T 2006/201/0821	25
19.	Verschiedenes	26
19.1.	Mitteilungen der Verwaltung	26
19.2.	Anfragen an die Verwaltung	26

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt eingangs die anwesenden Ratsmitglieder, zahlreichen Zuhörer, Herrn Dr. Dr. Thomas Rusche, Herr Rechtsanwalt Thomas Tyczewski sowie Frau Haunhorst und Herrn Baldus von der Glocke.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung geladen wurde.

Hinsichtlich der Tagesordnung erklärt er, dass es erforderlich sei, diese um zwei Punkte zu ergänzen. Die Ratsmitglieder sind mit der Erweiterung der Tagesordnung um die neuen Tagesordnungspunkte 17 und 18 einverstanden. Sodann erklärt Herr Bürgermeister Predeick die Tagesordnung als beschlossen. Er stellt fest, dass der Rat beschlussfähig ist und eröffnet die Sitzung.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Anfragen an die Verwaltung gestellt.

2. Befangenheitserklärungen

Frau Lesting und Herr Gresshoff erklären sich zu TOP 12 für befangen. Die Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen ohne Frau Lesting und Herrn Gresshoff.

3. Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 27. März und 03. April 2006

Herr Bürgermeister Predeick erklärt, dass in der Anwesenheitsliste der Sitzung vom 27. März 2006 Frau Lesting, die an der Sitzung nicht teilgenommen hat, versehentlich nicht aufgeführt ist. Frau Lesting ist in dem Abschnitt „es fehlten entschuldigt:“ zu ergänzen.

In der Sitzung am 03. April 2006 wurde die Nachfolge der zwischenzeitlich ausgeschiedenen Renate Nauschütt beschlossen. Bei der Nachfolgeregelung im Bezirksausschuss Lette wurde versehentlich nicht protokolliert, dass Herr Wolfgang Sibbing als Nachfolger von Frau Renate Nauschütt neues ordentliches Mitglied wird.

Die Änderungen wurden bereits in Session vorgenommen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig die Niederschriften über die Sitzungen vom 27. März und 03. April 2006 mit folgenden Korrekturen:

In der Anwesenheitsliste der Niederschrift über die Sitzung vom 27. März 2006 wird Frau Lesting in dem Abschnitt „es fehlten entschuldigt:“ ergänzt.

In der Niederschrift über die Sitzung vom 03. April 2006 wird unter TOP 6.2 bzgl. der Nachfolgeregelung der zwischenzeitlich ausgeschiedenen Renate Nauschütt im Bezirksausschuss Lette vor dem Satz: „Neues stellvertretendes Mitglied für den sachkundigen Bürger Herrn Heiner Sibbing wird Herr Thomas Späker.“ folgender Satz ergänzt:

„Herr Wolfgang Sibbing wird als Nachfolger von Frau Renate Nauschütt neues ordentliches Mitglied.“

**4. Nachwahl zur Mitgliedschaft in der Gesellschafterversammlung der EVO nach Niederlegung eines Ratsmandates
Vorlage: B 2006/011/0801**

Frau Renate Nauschütt hat zu Beginn diesen Jahres ihr Ratsmandat zum 01. Mai 2006 niedergelegt. Im Rahmen der Ratssitzung vom 03.04.2006 wurden bereits verschiedene Nachbesetzungen in den Gremien durch den Rat der Stadt Oelde beschlossen. Seinerzeit wurde es jedoch versäumt, eine entsprechende Nachfolgeregelung auch für die Gesellschafterversammlung der EVO zu treffen.

Frau Nauschütt gehörte diesem Gremium in ihrer Funktion als Vertreterin von Frau Beatrix Koch an. Für ihre Nachbesetzung ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Das Vorschlagsrecht steht gem. § 50 Abs. 3 GO NRW der SPD-Fraktion zu.

Frau Koch schlägt Herrn Wolfgang Sibbing vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Wolfgang Sibbing als Nachfolger von Frau Renate Nauschütt zum Vertreter von Frau Beatrix Koch in der Gesellschafterversammlung der EVO zu benennen.

**5. Nachwahl zur Mitgliedschaft in der Mitgliederversammlung des StGB NRW nach Niederlegung eines Ratsmandates
Vorlage: B 2006/011/0802**

Herr Michael Bunte hat zu Beginn diesen Jahres sein Ratsmandat zum 31. März 2006 niedergelegt. Im Rahmen der Ratssitzung vom 03.04.2006 wurden bereits verschiedene Nachbesetzungen in den Gremien durch den Rat der Stadt Oelde beschlossen. Seinerzeit wurde es jedoch versäumt, eine entsprechende Nachfolgeregelung auch für die Mitgliederversammlung des Nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebund (StGB NRW) zu treffen.

Herr Bunte gehörte diesem Gremium in seiner Funktion als Vertreter von Herr Oliver Bäumker an. Für seine Nachbesetzung ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Das Vorschlagsrecht steht gem. § 50 Abs. 3 GO NRW der CDU-Fraktion zu.

Herr Gresshoff schlägt Frau Klima-Bunte vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Frau Klima-Bunte als Nachfolgerin von Herrn Michael Bunte zur neuen Stellvertreterin von Herrn Bäumker in der Mitgliederversammlung des Nordrheinwestfälischen Städte- und Gemeindebundes (StGB NRW) zu benennen.

6. Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten **Vorlage: M 2006/102/0807**

Herr Bürgermeister Predeick berichtet, dass die bisherige Gleichstellungsbeauftragte, Frau Andrea Combrink, nach 8 Jahren in dieser Funktion im vergangenen Jahr auf eigenen Wunsch eine Sachbearbeiterstelle im Fachdienst Bauordnung übernommen hat. Neben ihren Aufgaben im neuen Sachgebiet kann sie den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten nicht mehr in erforderlichem Umfange wahrnehmen. Sie hat daher gebeten, zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Amt der Gleichstellungsbeauftragten abgeben zu können.

Nach § 5 der Hauptsatzung bestellt der Bürgermeister in Absprache mit dem Rat die Gleichstellungsbeauftragte.

Es wird vorgeschlagen, Frau Heike Vogel, Sachbearbeiterin im Fachdienst Bauverwaltung, zur Gleichstellungsbeauftragten zu bestellen. Frau Vogel wird im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit weiterhin ein Sachgebiet im Fachdienst Bauverwaltung betreuen und dazu die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten übernehmen und zwar im bisherigen Umfang von 15 Wochenstunden. Frau Heike Vogel stellt sich kurz persönlich bei den Ratsmitgliedern vor.

Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass Frau Anja Beckmann, ebenfalls Sachbearbeiterin im Fachdienst Bauverwaltung, zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden soll.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt die Bestellung von Frau Heike Vogel zur Gleichstellungsbeauftragten und die Bestellung von Frau Anja Beckmann zur stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten zustimmend zur Kenntnis.

7. Mitgliedschaft in der Aktion Münsterland **Vorlage: B 2006/013/0732**

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 3. April 2006 beschlossen, dass die Stadt Oelde der Aktion Münsterland wieder beitrifft. Das Aufnahmeverfahren ist mittlerweile beendet, die Stadt Oelde wird als ordentliches Mitglied der Aktion Münsterland e.V. geführt.

Die Aktion Münsterland e.V. hat nunmehr mitgeteilt, dass die Stadt Oelde über 16 Stimmen in der Mitgliederversammlung des Verbandes verfügt. Die Anzahl der Stimmen berechnet sich nach dem zu zahlenden Jahresbeitrag, dieser wiederum berechnet sich nach der Bevölkerungszahl der Stadt.

Pro Mitgliedskommune ist ein Vertreter in die Mitgliederversammlung zu entsenden, er übt das Stimmrecht der Kommune einheitlich aus. Der Vertreter ist durch den jeweiligen Rat zu bestellen.

Herr Bürgermeister Predeick teilt ergänzend mit, dass die Aktion Münsterland und die Münsterland Touristik fusionieren werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, Herrn Bürgermeister Helmut Predeick in die Mitgliederversammlung der Aktion Münsterland e.V. zu entsenden. Herr Ludger Junkerkalefeld wird als sein Stellvertreter benannt.

8. Fluthilfe Azheekal - Abschlussbericht **Vorlage: M 2006/013/0794**

In der Sitzung des Rates der Stadt Oelde am 24. Januar 2005 ist beschlossen worden, ein konkretes Projekt im Rahmen der „Fluthilfe Asien“ zu unterstützen.

Das Hilfswerk Schwester Petra e.V., Freunde der Dienerinnen der Armen, hat ein solches Projekt vorgeschlagen. Hier ging es um den Wiederaufbau einer zerstörten Grundschule in Azheekal im Kollam Distrikt im indischen Bundesstaat Kerala. Das Projekt hatte ein Spendenvolumen von 40.000 Euro. Mittlerweile sind 36.894,12 Euro auf den Spendenkonten eingegangen. Im Haushalt der Stadt Oelde für das Jahr 2006 sind weitere Mittel bereitgestellt.

Die Bereitschaft der Oelder Bevölkerung, aber auch der Oelder Unternehmer und Vereine, unschuldig in Not geratene Mitmenschen zu unterstützen, zeigte sich im Rahmen dieses Projektes erneut. Der gesamten Oelder Bevölkerung ist für das große Spendenaufkommen zu danken.

Im Rahmen der Tagespresse und den lokalen Medien ist mehrfach über das Oelder Fluthilfeprojekt berichtet worden. Nach einleitenden Worten von Herrn Bürgermeister Predeick zum Engagement des Oelder Rates und den ergänzenden Ausführungen von Herrn Wulf zur breiten bürgerschaftlichen Unterstützung der Spendenaktion wendet sich Herr Dr. Dr. Thomas Rusche als Vorsitzender des Hilfswerkes Schwester Petra e.V. zum Abschluss des Fluthilfprojektes dankend an den Rat und die Bürger von Oelde. Durch den Wiederaufbau der Schule in Azheekal wird ein großer Beitrag zum Aufbau der wichtigsten Infrastruktur, der Bildung, geleistet; denn Bildung bedeute Zukunft. Und in Infrastruktur zu investieren bedeute, in die Zukunft zu investieren.

Herr Bürgermeister ergänzt abschließend, dass über den Baufortschritt zu gegebener Zeit weiter berichtet wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

9. Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder **Vorlage: B 2006/510/0810**

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder haben Eltern bislang nach § 17 GTK entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Beitrag zu leisten. Für die Bemessung der Leistungsfähigkeit der Eltern gibt es eine nach der Höhe des Jahreseinkommens gestaffelte Elternbeitragstabelle. Beiträge können vom Jugendamt erlassen werden, falls sie für die Eltern eine unzumutbare Härte darstellen würden. Für Geschwisterkinder fällt kein zusätzlicher Beitrag an.

Im Rahmen des Haushaltsstrukturgesetzes zum Haushalt 2006 hat das Land nunmehr den § 17 GTK dahingehend geändert, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe Elternbeiträge erheben **kann**. Die Höhe des Elternbeitrages liegt somit jetzt im Ermessen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe, wobei eine soziale Staffelung erfolgen muss. Eine Geschwisterermäßigung kann erfolgen. Der evtl. Erlass von Beiträgen wegen unzumutbarer Härten wird weiterhin (und unverändert) im Gesetz geregelt.

Die Gesetzesänderung des § 17 GTK tritt zum 01.08.2006 in Kraft. Auf Grund der zeitlichen Vorgaben hat der Jugendhilfeausschuss die Verwaltung des Jugendamtes in seiner Sitzung am 04.05.2006 mit dem Entwurf einer Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge beauftragt. Diese Satzung soll die bisherigen Regelungen des GTK inhaltsgleich übernehmen. Auf eine weitere Behandlung des Satzungsentwurfs im Jugendhilfeausschuss wurde auf Grund der zeitlichen Vorgaben verzichtet.

Herr Bürgermeister Predeick ergänzt, dass das Landesjugendamt den örtlichen Trägern der Jugendhilfe eine Formulierungshilfe für die Präambel der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen gem. § 17 GTK zur Verfügung gestellt hat. Die empfohlene Formulierung weicht geringfügig von den Vorgaben in den zur Sitzungsvorbereitung übersandten Unterlagen ab. Herr Bürgermeister Predeick verliest die vom Landesjugendamt vorgeschlagene Formulierung und regt an, diese in die örtliche Satzung zu übernehmen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig folgende

Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), i. V. m. § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729), i.V.m. § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NRW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes NRW für das Haushaltsjahr 2006 und Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsstrukturgesetz 2006, GV. NRW, S. 197) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der örtliche Träger der Jugendhilfe kann gem. § 90 SGB VIII in Verbindung mit § 17 GTK in der ab 01.08.2006 geltenden Fassung Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder erheben.

§ 2

Die Höhe des Elternbeitrags in der Stadt Oelde richtet sich nach den Vorschriften des § 17 GTK sowie der dazugehörigen Anlage (Elternbeitragstabelle) in der bis zum 31.07.2006 geltenden Fassung (siehe Anlage)

§ 3

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

Anlage zu § 2 der Satzung:

§ 17 GTK – Elternbeiträge (in der bis zum 31.07.2006 geltenden Fassung)

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen. Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich

ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes . Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monat zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich abzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufgaben nach Absatz 6 auf die Gemeinden in ihrem Bezirk übertragen.

Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK Elternbeitragstabelle

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter drei Jahren	Hort
bis 12 271 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
bis 24 542 Euro	26,08 Euro	15,85 Euro	68,00 Euro	26,08 Euro
bis 36 813 Euro	44,48 Euro	26,08 Euro	141,12 Euro	57,78 Euro
bis 49 084 Euro	73,11 Euro	41,93 Euro	208,61 Euro	83,85 Euro
bis 61 355 Euro	115,04 Euro	62,89 Euro	276,61 Euro	115,04 Euro
über 61 355 Euro	151,34 Euro	83,85 Euro	312,91 Euro	151,34 Euro

10. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten der kirchlichen Tageseinrichtungen

10.1. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten der kirchlichen Tageseinrichtungen - Sachstandsbericht

Vorlage: M 2006/510/0792

Betriebskosten einer Tageseinrichtung für Kinder (TfK) sind nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) die angemessenen Personal- und Sachkosten. Für die Personalbemessung in einer Kindertageseinrichtung gibt es eine Personalbedarfstabelle, die der Einrichtung je nach Gruppenanzahl und Nachmittagsauslastung ein Budget an Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden zur Verfügung stellt. Die Sachkosten werden über Pauschalen abgedeckt, die als Grundpauschale für jede Gruppe sowie als Erhaltungspuschale für Gebäude und Grundstück gewährt wird. Nicht entsprechend verwendete Erhaltungspauschalen müssen vom Träger in einer Rücklage angespart werden. Erreicht diese Rücklage das sechsfache der Jahrespauschale, wird keine weitere Erhaltungspuschale gewährt. Eine Regelgruppe in einem Kindergarten verursacht so im Durchschnitt einen jährlichen anzuerkennenden Betriebskostenbedarf von ca. 94.500 €, der sich zu 85 % aus Personalkosten und zu 15 % aus pauschalen Sachkosten zusammensetzt. Es obliegt dann der Finanzverantwortung der einzelnen Kindergartenträger, mit den nach dem GTK bereitgestellten Betriebskostenbudgets auch auszukommen.

Die Finanzierung der Betriebskosten richtet sich nach §§ 18 und 18a GTK. Danach beträgt der Eigenanteil bei kirchlichen Trägern 20 % (sogenannter: Trägeranteil, dessen Höhe beträgt bei anderen, z.B. kommunalen Trägern 21 %) der Betriebskosten. Die übrigen Kosten werden zunächst um die vom Jugendamt vereinnahmten Elternbeiträge vermindert und dann jeweils zur Hälfte vom Land und vom zuständigen Jugendamt getragen.

In der Regel sind die Träger der Einrichtungen nicht in der Lage, ihren Trägeranteil allein aufzubringen und fordern so weitere kommunale Zuschüsse. In Oelde gibt es zur Zeit 8 Kindertageseinrichtungen in katholischer Trägerschaft (27 Gruppen), 2 evangelische (7 Gruppen) und 2 städtische Einrichtungen. Die evangelischen Einrichtungen erhalten pauschalierte städtische Zuschüsse von 45 bzw. 50 % des Trägeranteils, für die katholische Kirche gibt es bisher die sogenannte Überhanggruppenfinanzierung. Bei dieser wird der Trägeranteil für jeweils eine Gruppe je 1.200 Katholiken (= die sogenannte pastorale Grundversorgung) durch die Kirche übernommen. Für die darüber hinaus gehenden Gruppen (= Überhanggruppen) wird der Trägeranteil durch die Stadt übernommen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die vierten Gruppen im Kindergarten St. Marien, Oelde und im Kindergarten St. Joseph sowie der Kindergarten St. Lambertus; für diese Gruppen übernimmt die Stadt bereits die vollen Trägeranteile.

Diese „freiwilligen“ Zuschüsse sind vertraglich mit den Kirchen vereinbart. Die Verträge laufen bzgl. der evangelischen Kirche bis zum 31.12.2006 und bzgl. der katholischen Kirche bis zum 31.12.2007. Auf Basis der bestehenden Verträge leistet die Stadt daher bereits heute an die Kirchen über die gesetzlich nach dem GTK vorgeschriebenen Jugendamtsanteile hinaus freiwillig weitere finanzielle Betriebskostenzuschüsse in Höhe von jährlich 176.000 € an die katholischen Träger und 68.300 € an die evangelischen Träger. Hieraus ergeben sich Gesamtaufwendungen der Stadt Oelde für Kindergartenbetriebskosten in Höhe von 3.337.000 € für 2006. Diese freiwillige Zusatzfinanzierung ist im Haushaltsplan der Stadt Oelde ausgewiesen im Unterabschnitt 4640. Im Ergebnis reduziert sich der kirchliche Trägeranteil daher derzeit von den gesetzlich vorgeschriebenen 20 % der Betriebskosten daher bereits auf aktuell nur noch ca. 12 %.

Auf Grund der Finanznöte der kirchlichen Träger fordern beide Kirchen eine Erhöhung der freiwilligen Zuschüsse der Stadt. Bereits im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2005 hatte ein kirchlicher Träger um Erhöhung des städtischen Trägerzuschusses gebeten; seinerzeit war der Antrag aber zunächst zurückgestellt worden, mit dem Ziel, mit beiden Kirchengemeinden ein gemeinsames tragfähiges Zukunftskonzept zu entwickeln. Ohne eine Erhöhung der freiwilligen Zuschüsse müssten

nach Angabe der Kirchen Einrichtungen geschlossen bzw. die Trägerschaft für die Einrichtungen abgegeben werden.

Die kath. Kirche hat hier seitens des Bistums die Vorgabe erhalten, die pastorale Grundversorgung von 1:1.200 auf 1:1.500 zu senken. Dies hätte zur Folge, dass die Anzahl der Überhanggruppen von derzeit 5,9 auf dann 9,13 steigen würde. Die Kosten für die Stadt Oelde für die freiwilligen Zuschüsse würden von bislang ca. 176.000 € auf dann ca. 271.000 € jährlich steigen. Der verbleibende Trägeranteil der kath. Kirche würde dann noch ca. 225.000 € betragen.

Die ev. Kirche sieht den von ihr leistbaren Beitrag bei maximal 20.000 €. Derzeit trägt sie noch einen Anteil von ca. 75.800 €.

Für die Kirchen besteht keine gesetzliche Pflicht, Kindergärten vorzuhalten. Die Stadt Oelde muss den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab dem 3. Lebensjahr gem. § 24 SGB VIII erfüllen. Nach der aktuellen Kindergartenbedarfsplanung kann das Platzangebot in Oelde-Stadt derzeit auf keinen Fall verringert werden. Würden die Kirchen daher Einrichtungen schließen, so müssten diese von der Stadt übernommen werden; hiermit verbunden wäre eine komplette Übernahme der Trägeranteile dieser Einrichtungen sowie zusätzlicher Verwaltungsaufwand, der nur durch eine Personalaufstockung im Fachdienst Jugendamt zu bewältigen wäre.

Vor diesem Hintergrund wurden Gespräche mit Vertretern beider Kirchen geführt, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung zu erarbeiten. Dabei standen nicht nur die finanziellen Aspekte im Vordergrund.

Die Ergebnisse der Gespräche wurden in der letzten Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 09.02.2006 – nichtöffentlicher Teil – vorgestellt.

Der Ältestenrat der Stadt Oelde hat sich am 06.03.2006 mit dem Thema auseinandergesetzt und hierzu die Verantwortlichen der Kirchengemeinden eingeladen, die ausführlich ihre Finanzsituation darlegten. Die bisherigen Verhandlungsergebnisse wurden ebenfalls bewertet.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

10.2. Freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten der kirchlichen Tageseinrichtungen - wesentliche Vertragsinhalte

Herr Jathe berichtet, dass in den vergangenen Wochen in Abstimmung mit den Kirchen und bei der kath. Kirche auch mit dem Bistum ein Vertrag ausgehandelt wurde, welcher eine Reduzierung des verbleibenden kirchlichen Trägeranteils zu Lasten eines im Ergebnis um ca. 150.000 € höheren städtischen Finanzierungsanteils vorsieht. Dies bedeutet, dass die Stadt anteilig für 5 Gruppen der evangelischen Kirche und 9 Überhanggruppen (+5 Sondergruppen) – somit insgesamt 14 Gruppen - der katholischen Kirche die Trägeranteile übernimmt.

Die Finanzierung kann nur durch Einsparungen bei anderen Leistungen oder Mehrbelastungen auf der Einnahmeseite finanziert werden. Eine genaue Gegenfinanzierung wird sich im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2007 zeigen. Derzeit ist die Stadt bemüht, von einer Gegenfinanzierung durch erhöhte Elternbeiträge abzusehen. Ob und inwieweit dies dauerhaft gesichert werden kann, bleibt abzuwarten.

Trotz der bestehenden Zwangslage konnten für die Stadt auch noch folgende Gegenleistungen ausgehandelt werden, die dazu beitragen sollen, die bedarfsgerechte Versorgung der Bürger mit

Kindergartenplätzen und den Bürgerservice zu verbessern:

- Festschreibung, dass bei Schließung von Gruppen künftig vorrangig kostenintensive vierte Gruppen in 4-Gruppeneinrichtungen geschlossen werden
- Bestehende Räumlichkeiten der kirchlichen Träger sollen für weitere Angebote der Kinder- und Jugendbetreuung (U-3, Familienzentren etc.) bereitgestellt werden
- Gleichmäßige Verteilung von Dringlichkeitsfällen auf die Einrichtungen
- Belegungsrechte der Stadt für einen Platz je Gruppe
- Vereinheitlichung des Anmeldeverfahrens soll erarbeitet werden
- Beratende Mitspracherechte bei der Besetzung von künftigen Leitungsstellen an Kindergärten.

Herr Rodriguez begrüßt es, dass die essentiell wichtigen Punkte des Vertrages in öffentlicher Sitzung zur besseren Information der Bürger dargelegt wurden und damit eine öffentliche Diskussion ermöglicht wurde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde nimmt Kenntnis.

11. Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen Vorlage: B 2006/510/0791

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege können gem. § 90 SGB VIII pauschalierte Kostenbeiträge festgesetzt werden. Für den Bereich der Tageseinrichtungen gibt es hier eine landesrechtliche Regelung zu den Elternbeiträgen im GTK. Das Land überlegt derzeit, diese Regelung aufzuheben und die Höhe der Elternbeiträge in das Ermessen der Kommunen zu stellen.

Für Kostenbeiträge im Rahmen von Spielgruppenangeboten gibt es keine gesetzlichen Regelungen; hierüber entscheiden die Anbieter in eigener Verantwortung. Per Satzung kann somit nur die Kostenbeteiligung für städtische Angebote geregelt werden. Zur Zeit gibt es noch keine städtische Spielgruppe. Da diese Angebotsform gleichwohl in der Planung eine Rolle spielt, sollte sie vorsorglich mit in die Satzung integriert werden.

Plätze in Kindertagespflege und Spielgruppen sollten mit den Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder gleichbehandelt werden, d.h. dass per Satzung geregelt werden sollte, dass die Höhe des Kostenbeitrags für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflege oder einer Spielgruppe in analoger Anwendung des § 17 GTK (bzw. einer evtl. zu verabschiedenden Elternbeitragssatzung) erfolgt.

Kindertagespflege und Spielgruppen zeichnen sich oftmals durch eine geringere, aber dadurch auch bedarfsgerechtere Angebotsdauer aus. Bei der Bemessung des Kostenbeitrags sollte dies dahingehend berücksichtigt werden, dass bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 5 Stunden lediglich $\frac{1}{2}$ und bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 3 Stunden lediglich $\frac{1}{3}$ des regulären Kostenbeitrags verlangt wird.

Auf Grund der Änderungen im GTK muss § 4 der zur Beschlussfassung vorbereiteten und mit der Einladung zur Ratssitzung versandten Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen angepasst werden. Gegen diese redaktionelle Änderung bestehen keine Einwände.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig nachfolgende

**Satzung der Stadt Oelde über die Festsetzung von Kostenbeiträgen
im Rahmen von Kindertagespflege und Spielgruppen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) i. V. m. dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), i. V. m. § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. September 2005 (BGBl. I S. 2729) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 12.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 24 SGB VIII haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht. Für Kinder unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

§ 2

Die Erfüllung dieser Ansprüche wird in der Stadt Oelde durch Angebote in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergärten), Kindertagespflege und Spielgruppen gewährleistet.

Die inhaltliche Ausgestaltung sowie die Finanzierung dieser Angebote richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den entsprechenden Richtlinien der Stadt Oelde.

§ 3

Gemäß § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden. Die interne Tarifstruktur anderer Träger bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig von der Art der Betreuung ihres Kindes sollen Eltern in der Stadt Oelde gleiche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung, einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe erbringen. Dies gilt auch, wenn auf Veranlassung und Zustimmung der Stadt im Einzelfall Angebote in privaten Spielgruppen und bei anderen Trägern in Anspruch genommen werden.

§ 4

Die Höhe des Elternbeitrags für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder wird durch § 17 des GTK in Verbindung mit der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder geregelt.

Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflege oder einer in städtischer Trägerschaft geführten Spielgruppe wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Oelde über die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder festgesetzt. Von dem sich hierbei ergebenden Betrag ist bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 5 Stunden lediglich die Hälfte und bei einer täglichen Betreuungszeit von weniger als 3 Stunden lediglich ein Drittel als Kostenbeitrag festzusetzen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

**12. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD und FWG auf Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen
Vorlage: B 2006/IV/0764**

Die Fraktionen stellen mit Schreiben vom 06.03.2006 einen gemeinsamen Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplans. Die Festsetzungen des Flächennutzungsplans begrenzen die Gesamthöhe für Windenergieanlagen, die nur in Konzentrationszonen errichtet werden dürfen, bisher auf 100 m. Die Fraktionen beantragen nunmehr, in der Konzentrationszone Keitlinghausen Anlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 150 m zu ermöglichen.

Über den Antrag wurde bereits im Ausschuss für Umwelt und Energie und im Ausschuss für Planung und Verkehr beraten und abgestimmt. Beide Gremien haben den Antrag abgelehnt.

Herr Bürgermeister erläutert, dass im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15. Mai 2006 die kurzfristige Einholung eines Rechtsgutachtens erbeten wurde. Das von Herrn Rechtsanwalt Thomas Tyczewski verfasste Gutachten wurde den Ratsmitgliedern noch vor der Sitzung im Nachgang zur Einladung übersandt. Herr Tyczewski trägt sodann die Ergebnisse seiner Untersuchungen gegenüber dem Rat der Stadt Oelde vor.

Auf Nachfrage von Herrn Knop ergänzt Herr Tyczewski anschließend, dass grundsätzlich der Rat über die Verfahrenswahl entscheidet (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB oder „normales“ Bauleitverfahren). Er gibt jedoch zu bedenken, dass diese Entscheidung in vollem Umfang der Überprüfbarkeit durch die Gerichte unterliegt. In seinem Gutachten spricht er sich ausdrücklich für die Erforderlichkeit eines „normalen“ Bauleitverfahrens aus.

Frau Köß erklärt unter Verweis auf die Stellungnahmen in den dem Rat vorgeschalteten Gremien, dass der Antrag aufrecht erhalten bleibt.

Frau Bußhüven betont, dass sich der Rat der Stadt Oelde seinerzeit bewusst für eine Höhenbegrenzung von 100 m ausgesprochen hat. Da eine Anhebung der Höhenbegrenzung auf 150 m nicht geringfügig, mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden und allgemeingültig für alle bereits bestehenden und künftigen Anlagen wäre, wird die CDU-Fraktion dem Antrag nicht zustimmen. Nach ihrer Auffassung stehe in der vorliegenden Angelegenheit das Gemeinwohl vor dem Eigenwohl einzelner Windenergieanlagenbetreiber.

Frau Wieschmann erklärt, dass die FDP-Fraktion grundsätzlich regenerativen Energien positiv gegenüber steht, allerdings würde bereits durch die Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m das Landschaftsbild beeinträchtigt. Außerdem wird durch die Nutzung von Windenergieanlagen keine Kraftwerk abgeschaltet werden. Zwar sei nachvollziehbar, dass für einen wirtschaftlichen Betrieb größere Anlagen benötigt werden, allerdings steht dem eine Beeinträchtigung der Anwohner und eine allgemeingültige Auswirkung auf die Windvorrangzonen gegenüber, die nicht unterstützt werden kann. Die FDP-Fraktion wird dem Antrag daher nicht zustimmen.

Herr Hütig erklärt, dass die SPD-Fraktion weiterhin an dem Antrag festhält. Insbesondere durch das Ergebnis der Prüfung der Haftungsfrage durch Herrn Rechtsanwalt Tyczewski fühle man sich bestätigt. Die für das Bauleitplanverfahren erforderlichen Kosten wären eine Investition in die Zukunft.

Frau Koch beantragt die geheime Abstimmung über den Antrag.

Von den fünf im Rat der Stadt Oelde vertretenden Fraktionen wird je eine Person als Stimmzähler benannt. Dies sind im Einzelnen Herr Bäumker (CDU), Herr Hütig (SPD), Herr Bless (FWG), Herr Voelker (FDP) und Frau Wickenkamp (Bündnis 90 / Die Grünen). Herr Bürgermeister Predeick ruft anschließend die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe auf. Das Ergebnis stellt er wie folgt fest: 30 Stimmberechtigte (ohne Berücksichtigung der zwei befangenen Ratsmitglieder) sind anwesend – 30 Stimmzettel wurden abgegeben. 14 Stimmen wurden für den Antrag auf Änderung des

Flächennutzungsplans abgegeben. 16 Stimmen wurden gegen den Antrag abgegeben. Keine Stimme ist ungültig. Es liegt keine Enthaltung vor.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde lehnt den gemeinsamen Antrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen, SPD und FWG auf Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen mehrheitlich mit 16 zu 14 Stimmen ab.

Die Beratung und geheime Beschlussfassung erfolgen ohne Frau Lesting und Herrn Gresshoff.

13. Antrag der FDP-Fraktion "Gelbe Karte" Oelde - eine saubere Stadt Vorlage: B 2006/IV/0765

Mit Schreiben vom 21.03.2006 beantragt die FDP-Fraktion die Einführung einer sogenannten „Gelben Karte“. Einzelheiten sind dem beigefügten Antrag zu entnehmen.

In der Stadt Oelde ist bereits seit Jahren die „Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oelde“ in Kraft, die auch bußgeldbewehrte Regelungen z.B. bzgl. des Wegwerfens von Müll oder der Verschmutzung durch Hundekot enthält. Die Regelungen werden durch den Fachdienst Öffentliche Sicherheit und Ordnung auch in Zusammenarbeit mit der Polizei umgesetzt.

Über den Antrag wurde bereits im Ausschuss für Umwelt und Energie sowie im Haupt- und Finanzausschuss beraten. Beide Ausschüsse haben sich gegen den Antrag ausgesprochen.

Herr Voelker erklärt unter Bezug auf das Protokoll über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15. Mai 2006, dass der seinerzeit gestellte Antrag zurückgezogen wird. Die von Seiten der Verwaltung zugesicherte Bürgerinformation entspricht grundsätzlich dem von der FDP-Fraktion verfolgten Ziel.

14. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 96 "Warendorfer Straße / Mühlenweg" der Stadt Oelde A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB B) Durchführungsvertrag C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2006/610/0780

Über Anregungen aus den frühzeitigen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wurde im Juni/Juli 2004 beraten, die Entwurfs-offenlage wurde beschlossen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorlage B 2004/610/0284/1 und auf die Sitzungsprotokolle.

Auf dieser Basis wurde die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingeleitet, die Beteiligten wurden über die bisherige Prüfung der Anregungen informiert. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 "Warendorfer Straße / Mühlenweg" der Stadt Oelde - einschließlich Begründung und Anlagen - in der Zeit vom 08.09.2004 bis einschließlich den 08.10.2004 in der Stadtverwaltung Oelde, Planungsamt (Zimmer 428) öffentlich ausgelegen.

Parallel zur Offenlage wurde auf Anregung des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, das Gutachten sowie der Nachtrag zum Gutachten wurden den Fachbehörden nachgereicht (Schreiben vom 18.10.2004). Die

gemäß Gutachten erforderlichen Regelungen zum vorbeugenden Immissionsschutz wurden im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB mit dem Kreis Warendorf abgestimmt.

Im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wies die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf darauf hin, dass nahezu das gesamte Plangebiet als Altstandort ausgewiesen sei. Zur Abschätzung der im Plangebiet ggf. vorhandenen Bodenbelastungen durch die ehemalige gewerbliche Nutzung wurde der Kreis Warendorf als Untere Bodenschutzbehörde beauftragt, eine historische Recherche durchzuführen. Diese wurde im Oktober 2004 abgeschlossen, die Einstufung als Altstandort wurde bestätigt. Die Durchführung orientierender Untersuchungen durch einen Altlastengutachter fand ebenfalls im Oktober 2004 statt. Das Ergebnis wurde mit dem Kreis Warendorf abgestimmt. Das Sanierungskonzept dient als Grundlage für die Regelungen im Durchführungsvertrag.

Die in der erfolgten Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden nunmehr zusammen mit den Stellungnahmen im Rahmen des ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB abschließend geprüft.

A) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Handwerkskammer Münster	16.09.2004
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	07.10.2004
Landesbetrieb Straßenbau NRW – Niederlassung Münster -	31.08.2004
Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Westf. Museum für Archäologie -	30.08.2004
Regionalverkehr Münsterland GmbH	05.10.2004
Staatliches Umweltamt Münster	08.09.2004
Stadt Oelde, FB 4 – Tiefbauamt -	01.09.2004

Nachstehend aufgeführte **Träger öffentlicher Belange** und **Fachämter** der Stadt äußerten im **Verfahren gemäß § 3(2) BauGB** Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Institution	Stellungnahme vom
Deutsche Telekom AG, T-Com Münster	19.10.2004
Energie Versorgung Oelde GmbH	13.09.2004
Kreis Warendorf	11.10.2004 13.10.2004
Kreis Warendorf, Gesundheitsamt	20.10.2004
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Gas)	31.08.2004
Wasserversorgung Beckum GmbH	13.09.2004
Stadt Oelde, FB 3 / Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Brandschutz	08.09.2004
Stadt Oelde, FB 4 / Bauverwaltung	08.09.2004

Im Rahmen eines **ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 3(3) BauGB** (siehe Sachverhalt) äußerten folgende **Träger öffentlicher Belange** Anregungen/Bedenken oder Hinweise:

Institution	Stellungnahme vom
Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz	02.12.2004
Kreis Warendorf, Gesundheitsamt	18.11.2004

Die übrigen beteiligten Träger öffentlicher Belange haben bis zum 03.01.2005 keine Stellungnahme abgegeben und auch nicht um Fristverlängerung gebeten.

Folgende Anregungen/Bedenken oder Hinweise wurden vorgebracht:

***Hinweis:** Die folgenden Stellungnahmen sind z.T. verkürzt wiedergegeben. Auf die beigefügten Original-Schreiben in der Anlage wird ausdrücklich verwiesen.*

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 11.10.2004

Zwar finden sich sowohl unter Nr. 2.5 des Begründungsentwurfes als auch im Kapitel F der textlichen Festsetzungen Aussagen zum Thema Altlasten. Diese wurden nicht mit mir abgestimmt und geben lediglich den stand der Bearbeitung wieder. Die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ist daher aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde nicht möglich. [...] *siehe Originalschreiben - Anlage 1-*

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 13.10.2004

Die frühere Betriebstankstelle auf dem Grundstück Warendorfer Straße 33 wird durch die Unterlagen bestätigt. Ein zusätzlich von mir geführtes Gespräch mit dem früheren Eigentümer ergab, dass beide zugehörigen Tanks noch vorhanden sind. Ein Tank befindet sich unter der bestehenden Bebauung.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird die historische Recherche abgeschlossen. Die Einstufung als Altstandort wurde bestätigt. Als Voraussetzung für die Fortsetzung des Verfahrens zum o.g. Bebauungsplan halte ich die Durchführung einer orientierenden Untersuchung für erforderlich. Da die Planung den Anlass der Bearbeitung bildet, sind diese Untersuchungen durch den Planungs- bzw. Vorhabenträger in Auftrag zu geben.

Zum weiteren Vorgehen schlage ich die Einschaltung eines im Altlastenbereich erfahrenen Gutachters vor. Diesem können nach der Beauftragung die von mir ermittelten Unterlagen/Informationen als Grundlage für die Erstellung eines Untersuchungskonzeptes zur Verfügung gestellt werden. Das Konzept bitte ich mir vor der Umsetzung zur Zustimmung vorzulegen. Mit den Untersuchungen sind die Grundlagen für eine abschließende bodenschutzrechtliche Bewertung unter Berücksichtigung der zukünftigen geplanten Wohnnutzung zu schaffen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 02.12.2004

Das Gutachterbüro hatte in Ihrem Auftrag Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf dem Altstandortgelände durchgeführt und die Ergebnisse im o.g. Bereich aufbereitet. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung Ihrer Planungen für das Gelände ergibt sich aus bodenschutzrechtlicher Sicht derzeit folgende Bewertung:

1. Bestehende Nutzungen (Gewerbe)

Es besteht derzeit keine Gefährdung für Menschen durch einen direkten Kontakt mit verunreinigtem Boden (Wirkungspfad Boden-Mensch) oder den Verzehr schadstoffhaltiger Nutzpflanzen, da das Gelände vollständig mit Gebäuden und Verkehrsflächen versiegelt ist. Grundwasseruntersuchungen halte ich derzeit nicht für erforderlich. Dabei setze ich die Umsetzung der Planung bzw. eine Beseitigung der festgestellten Belastungen im kommenden Jahr voraus. Bleibt die vorhandene Nutzung weiter bestehen, werden jedoch Untersuchungen zur Beurteilung der örtlichen Grundwassersituation erforderlich (s.a. Nr. 5.3 des Berichtes).

2. Geplante Nutzungen (Wohnbebauung) – Bebauungsplanverfahren

Gegen eine Fortführung des Bebauungsplanverfahrens und damit die zukünftige geplante Wohnnutzung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände, wenn in der Begründung und den textlichen Festsetzungen festgeschrieben wird, dass die unterirdischen Tanks und Anlagen zusammen mit den hier

festgestellten Bodenverunreinigungen unter gutachterlicher Aufsicht ausgekoffert und entsorgt werden und die Behandlung der PAK-belasteten Auffüllung (z.B. Nachuntersuchung, Entsorgung) in Abstimmung mit mir erfolgt. [...] *siehe Originalschreiben - Anlage 1-*

Beschluss:

Die Einstufung des Grundstückes als Altstandort wurde in der durch den Kreis Warendorf durchgeführten historischen Recherche bestätigt. Zur Abschätzung der Auswirkungen von der früheren gewerblichen Nutzung wurde ein Altlastengutachter mit der Durchführung orientierender Untersuchungen beauftragt. Die durchgeführten Boden- und Bodenluftuntersuchungen sind in einem Bericht zusammengefasst (Dr. Weßling Beratende Ingenieure GmbH, November 2004). Für die im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung erforderliche Behandlung der Bodenbelastung ist ein Sanierungskonzept erarbeitet worden (Dr. Weßling Beratende Ingenieure GmbH, Januar 2005). Ziel ist die Auskoffierung der beiden unterirdischen Tanks, des belasteten Bodens sowie der Auffüllungen. Zudem soll organoleptisch auffälliger Boden (Kohlenwasserstoff-Geruch) ebenfalls vollständig ausgekoffert werden. Eine Sanierung der vorhandenen Altlast ist somit gemäß Sanierungskonzept möglich, das Grundstück kann nach Aussage des Gutachters nach erfolgreicher Sanierung ohne weitere Einschränkung für Wohnbebauung genutzt werden. Die Sanierung der Altlast ist gutachterlich zu begleiten. Einzelheiten sind vor der Umsetzung direkt mit dem Kreis Warendorf als untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Die Nutzung der geplanten Wohnbebauung kann erst erfolgen, wenn eine Beeinträchtigung durch die frühere gewerbliche Nutzung ausgeschlossen werden kann. Die Nutzungsverträglichkeit ist durch Abschlussbericht gegenüber Stadt und Fachbehörde nachzuweisen. Plankarte und Begründung werden dementsprechend ergänzt, im Durchführungsvertrag wird die Sanierung (im Sinne des Erlasses zur „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten...“ Punkt 2.3.1) vertraglich abgesichert.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Gesundheitsamt - vom 20.10.2004

Das Schallgutachten (Proj.Nr. 2022.04-1112) des Ingenieurbüros Makel GmbH zum obigen Bebauungsplan liegt mir nun vor. Sofern hinsichtlich des Immissionsschutzes die im Gutachten festgestellten Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan festgehalten werden, bestehen seitens des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf keine Bedenken zu dem Planvorhaben. Ich gehe dabei davon aus, dass die Bereiche mit erforderlichen Schallschutzmaßnahmen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden (Lärmpegelbereiche III und IV) und entsprechende Erläuterungen in der Legende des Bebauungsplanes erfolgen (z.B. sinngemäße Übernahme der textlichen Ausführungen auf S. 14 des Gutachtens). [...] *siehe Originalschreiben - Anlage 1-*

Weitere Anregungen, Hinweise oder Bedenken über den Schallschutz hinaus bestehen nicht.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Gesundheitsamt - vom 02.12.2004

Wunschgemäß bestätige ich Ihnen, dass die getroffenen Regelungen zum Schallschutz in Plan und Legende, wie sie in Ihrem Schreiben vom 08.11.2004 dargelegt werden, meinen Empfehlungen aus der Stellungnahme vom 20.10.2004 entsprechen.

Die folgenden Ausführungen zur schalltechnischen Untersuchung seien mir in diesem Zusammenhang dennoch erlaubt: [...] *siehe Originalschreiben - Anlage 1-*

Aus oben genannten Gründen würde ich daher der nach Gutachteraussage möglichen Reduzierung der Lärmpegelbereiche in der Begründung keine bzw. keine zu große Gewichtung geben. Die getroffenen Regelungen in Plan und Legende berührt dies nicht.

Beschluss:

Die Stellungnahme vom 20.10.2004 wird zur Kenntnis genommen und als Ergebnis der Abwägung der berührten privaten und öffentlichen Belange wie folgt in der Planung beachtet: Zur Unterrichtung der Betroffenen wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan textlich ausdrücklich auf die Vorbelastung des Plangebietes durch Verkehrslärm hingewiesen. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Verkehrslärm werden für zu schützende Räume passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. In den vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden entsprechende Festsetzungen auf Basis der schalltechnischen Untersuchung aufgenommen.

Die getroffenen Regelungen und die Ergänzung der Begründung wurden im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens im Sinne des § 3 Abs. 3 BauGB mit dem Kreis Warendorf abgestimmt. Den Stellungnahmen des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf wird durch die beschriebenen Regelungen Rechnung getragen.

Stellungnahme der Deutschen Telekom AG, T-Com Münster vom 12.08.2004

Zur Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude wird ein Anschluss an das vorhandene Telekommunikationsnetz erforderlich. Da die DTAG nicht mehr als Träger öffentlicher Belange i.S. des § 3 BauGB anerkannt wird, benötigt sie einen separaten Grundbucheintrag zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechtes. Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierenden Erschließung möglich. Wir beantragen daher sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass für Flächen gem. § 9(1) Nr. 21 BauGB zu Gunsten der Deutschen Telekom AG eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhaltes in das Grundbuch aufgenommen wird. (zum Inhalt siehe Originalstimmungnahme)
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dingliche Berechtigten (Grundstückseigentümer) die Grundstückserklärung einzufordern und der Deutschen Telekom AG auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Sie sich mindestens 3 Monate vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich mit dem Bauherrenbüro der Deutschen Telekom AG, TNL Oldenburg, PTI 13, Dahlweg 112, 48153 Münster in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelstellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein allgemeines Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsträger einschließlich Betretungs- und Unterhaltungsrecht ist bereits in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen und die Begründung entsprechend ergänzt worden. Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden dem Versorgungsunternehmen rechtzeitig mitgeteilt. Die weiteren nicht abwägungsrelevanten Hinweise werden hier zur Kenntnis genommen, dem Vorhabenträger zur Beachtung und weiteren Behandlung mitgeteilt und sind in der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf.

Stellungnahme der EVO GmbH vom 13.09.2004

Soweit unsere Stellungnahme vom 21.06.2004 beachtet wird, erheben wir keine weiteren Bedenken und Anregungen.

Beschluss:

Die Hinweise aus dem Schreiben vom 21.06.2004 sind bereits wie folgt in der Planung beachtet worden: Die sich innerhalb der des Geltungsbereiches (Flurstück 545) befindlichen Strom- und Gasleitungen sind nachrichtlich in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen worden, die

Begründung wurde dementsprechend ergänzt. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Gas) sowie die Planunterlagen zur Beachtung übermittelt. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Gas) vom 31.08.2004

Die zu Ihrem Schreiben vom 18.05.2004 abgegebene Stellungnahme behält auch unter Berücksichtigung Ihres o.g. Schreibens ihre Gültigkeit. Wir verweisen insofern auf unser Schreiben vom 15. Juni 2004.

Beschluss:

Die Hinweise aus dem Schreiben vom 15.06.2004 sind bereits wie folgt in der Planung beachtet worden: Die sich innerhalb der des Geltungsbereiches (Flurstück 545) befindliche Mittelgasdruckleitung ist nachrichtlich in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen worden, die Begründung wurde dementsprechend ergänzt. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH (Gas) sowie die Planunterlagen zur Beachtung übermittelt. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Eine weitere Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 13.09.2004

Bezüglich Löschwasser ergänzen wir: Diese Sondernutzung der Trinkwasserversorgung erfolgt zu den Bedingungen des Wasserlieferungsvertrages mit der Stadt Oelde.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind keine entgegenstehenden Inhalte zu erkennen, eine weitere Abwägung ist in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Stellungnahme der Stadt Oelde, FB3 – Brandschutz - vom 08.09.2004

Gegen den Bebauungsplan bestehen grundsätzlich aus ordnungs- und straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Nach Rücksprache mit der Feuerwehr sollte aber die Planung dahingehend geändert werden, dass der Fußweg zwischen den beiden Erschließungsstraßen eine Breite von mindestens 3,00 m hat, damit im Notfall Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge eine Durchfahrtsmöglichkeit haben. Ansonsten würde im Bereich des Gebäudes c) eine problematische Sackgassensituation ohne Wendemöglichkeit entstehen.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Um Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen eine Durchfahrtsmöglichkeit im Notfall zu gewährleisten wird der Fuß-/Radweg auf eine Breite von 3,00 m verbreitert. Das Nutzungsrecht wird auf Einsatzfahrzeuge im Notfall erweitert.

Stellungnahme der Stadt Oelde, FB4 – Bauverwaltungsamt - vom 08.09.2004

Seitens des Fachdienstes Bauverwaltung der Stadt Oelde werden zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Im Rahmen eines noch vor Satzungsbeschluss zu schließenden städtebaulichen Vertrages sind die Regelungen zu den Erschließungsbeiträgen nach BauGB, Kanalanschluss- und Ausbaubeiträgen nach KAG, sowie zu öffentlich-rechtlichen Ausgleichsleistungen für ökologischen Ausgleich und zu Grundstücksanschlüssen (Aufwandersatz) aufzunehmen. Der mögliche Vertragstext ist mit dem Fachdienst Bauverwaltung abzustimmen.

Beschluss:

Der Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet und im Durchführungsvertrag beachtet.

Die Beschlüsse zu A) erfolgen einstimmig.

B) Durchführungsvertrag

Der erforderliche Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 mit dem Vorhabenträger ist nach den Vorschriften des § 12 BauGB erstellt und am 08.06.2006 abgeschlossen worden. Der Vertrag wird in der Anlage [siehe Anlage 2] zur Kenntnisnahme und Billigung beigelegt.

Beschluss:

Der vorliegende Durchführungsvertrag wird einstimmig gebilligt.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3(2) BauGB beraten wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), unter Anwendung der Überleitungsvorschriften gemäß § 233 Abs. 1 und § 244 Abs. 2 BauGB (Abschluss des Verfahrens nach dem bisher geltenden Recht) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ der Stadt Oelde als Satzung.

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Oelde liegt westlich der Warendorfer Straße und südlich der Straße Nordring. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen:

[siehe Anlage 3]

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung [siehe Anlage 5] zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Warendorfer Straße / Mühlenweg“ der Stadt Oelde nach Übernahme des Beratungsergebnisses.

**15. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99 "Stromberg
- ehemaliges Tennishallengelände" der Stadt Oelde
Vorlage: B 2006/610/0772/1**

Wie in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.05.2006 im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99 "Stromberg – Ehemaliges Tennishallengelände" berichtet (siehe Vorlage B 2004/610/0285/1 und Sitzungsprotokolle), hat der Investor über seinen Anwalt mit Schreiben vom 08.05.2006 mitgeteilt, dass das Verfahren im Augenblick nicht weiter verfolgt werden soll.

Aufgrund der Änderungen des neuen BauGB vom 24.06.2004 und der damit verbundenen Überleitungsvorschriften sind Bebauungsplanverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Änderung begonnen wurden und nicht den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechen (dies betrifft insbesondere den jetzt zwingend erforderlichen Umweltbericht), bis zum 20. Juli 2006 abzuschließen.

Da abzusehen ist, dass vor den o.g. Voraussetzungen dieses Verfahren nicht mehr bis 20. Juli 2006 abzuschließen ist und dass aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben ein neues Bauleitplanverfahren für die Bebauung des ehemaligen Tennishallengeländes erforderlich ist, empfiehlt die Verwaltung das Verfahren durch Beschluss zu beenden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, dass das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 99 "Stromberg – Ehemaliges Tennishallengelände" nicht mehr weiter geführt wird.

16. Planung zum Endausbau der Straße "Im Holte" in Oelde-Stromberg Vorlage: B 2006/661/0806

Am 18.05.2006 fand die Bürgerinformation zum Endausbau der Straße „Im Holte“, in Oelde-Stromberg, in der „Alten Vikarie“ statt.

Die Endausbaumaßnahme wurde mit folgenden Eckpunkten vorgestellt:

Die Gesamtbreite der Verkehrsfläche beträgt 9,00 m.

Die Aufteilung erfolgt

- 1,75 m Gehweg Betonpflaster grau
- 5,50 m Fahrbahn Asphalt
- 1,75 m Gehweg Betonsteinpflaster grau

Als Gestaltungsmaßnahmen sind Beete, Baumscheiben und Parkflächen in der Fahrbahn vorgesehen. Bedingt durch die Anzahl der Hauseingänge und Zufahrten zu den Garagen und Einstellplätzen bestehen jedoch nur wenig Möglichkeiten für Gestaltungselemente.

Die Baustellenzufahrt erfolgt über die „Wadersloher-Straße“.

Die Angleichung der schon angelegten Grundstückszufahrten und –zugänge an die Straßenhöhe wird die Stadt Oelde nicht ausführen.

In der folgenden Diskussion wurden diese Wünsche vorgetragen:

- Verschiebung der Baumscheibe mit Stellplatz vor den Häusern 7 und 7a in Richtung Norden zu Haus Nr. 2, wird so ausgeführt
- Im Einfahrtsbereich von der Wadersloher Straße kommend soll auf der Südseite eine weitere Baumscheibe angelegt werden.
Im Abstand von ca. 10 m von der Wadersloher Straße aus wird eine weitere Baumscheibe zur Reduzierung der Geschwindigkeit angelegt.
- Des Weiteren wurde angeregt, dass im Fußweg am RRB entlang, eine weitere Straßenleuchte aufgestellt werden sollte.
Nach Prüfung der Situation ist das Aufstellen einer weiteren Leuchte hier sinnvoll.

- Als weiterer Punkt war die Befestigung der Fahrbahn festzulegen:
Nach eingehender Diskussion standen zur Auswahl:
Fahrbahn in Asphalt
Fahrbahn in Betonverbundpflaster
Die anwesenden Bürger sprachen sich mit 21 Stimmen für die Fahrbahn mit Asphalt aus, 3 Stimmen befürworteten das Betonverbundpflaster

Die Straße „Im Holte“ soll als Tempo „30“ Zone eingerichtet werden.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt den Endausbau der Straße „Im Holte“ wie von der Verwaltung vorgetragen:

- ein zusätzliches Grünbeet im Einfahrtsbereich
- eine Verschiebung des Grünbeetes mit Einstellplatz im Bereich der Haus Nr. 7, 7a und 2
- die Aufstellung einer Laterne am Fußweg im Bereich vom Wendehammer zur Wadersloher Straße
- die Ausführung der Fahrbahn in Asphaltbauweise
- die Einrichtung einer Tempo „30“ Zone

Herr Hauke ergänzt, dass die Bauzeit voraussichtlich von Mitte August bis Ende Oktober 2006 dauern werden.

Beschluss:

Der Rat stimmt der Planung zum Endausbau der Straße „Im Holte“ in Oelde-Stromberg, wie von der Verwaltung vorgetragen, zu und beschließt einstimmig, den Endausbau der Straße „Im Holte“ unter Berücksichtigung folgender Punkte auszuführen:

- ein zusätzliches Grünbeet im Einfahrtsbereich
- eine Verschiebung des Grünbeetes mit Einstellplatz im Bereich der Haus Nr. 7, 7a und 2
- die Aufstellung einer Laterne am Fußweg im Bereich vom Wendehammer zur Wadersloher Straße
- die Ausführung der Fahrbahn in Asphaltbauweise
- die Einrichtung einer Tempo „30“ Zone

17. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: T 2006/400/0822

An der Von-Ketteler-Schule soll in den Sommerferien die heizungstechnische Anlage im Schulgebäude saniert werden.

Bei der Submission für das Gewerk „Heizung“ ergab sich für die preiswerteste Bieterin eine Angebots-Endsumme von brutto 93.441,93 €.

Für die Von-Ketteler-Schule wurde ein Sanierungskonzept für das Gesamtgebäude (Schule und Turnhalle) erstellt. Danach waren an Baukosten brutto 105.000,00 € und an Baunebenkosten bzw. sonstige Kosten weitere 25.000,00 € veranschlagt. Die Basis für die Haushaltsmittelanmeldung geht auf eine Kostenschätzung eines Planungsbüros für Haustechnik aus dem Jahre 2002 / 2003 zurück.

Die Gesamtmaßnahme wurde zur Durchführbarkeit in 2 Bauabschnitte geteilt: für den 1. Bauabschnitt „Turnhalle“ wurden 60.000,00 € in den Haushaltsplan für 2004 eingestellt; für den 2. Bauabschnitt „Schule“ wurden weitere 70.000,00 € im Investitions-Haushalt für 2006 veranschlagt.

In den vergangenen Jahren hat sich in dem Gewerk Heizung und Sanitär eine deutliche Preissteigerung ergeben. **Diese Preissteigerung ist bei dem Haushaltsansatz unberücksichtigt geblieben.** Der größte Preisanstieg ist im Titel Heizkörper zu verzeichnen. Je Heizkörper ist ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 160,- € zu veranschlagen. Dies führt bei 70 Heizkörpern zu Mehrkosten in Höhe von ca. 11.000,- €.

Des weiteren ergeben sich Mehrkosten durch eine aufwendigere Leitungsführung einschließlich Isolierung, Wand- und Deckendurchbrüchen sowie der Steuerung für den Betrieb der offenen Ganztagschule. Diese Maßnahme geht mit 5.000,00€ in das Ausschreibungsergebnis ein. Die offene Ganztagschule stand bei der Erstellung der Kostenschätzung 2002 noch nicht an.

Vor diesem Hintergrund fehlen zur Durchführung der Gesamt-Maßnahme insgesamt etwa 30.000,00 € gegenüber der Kostenschätzung von 2002 / 2003 an Haushaltsmitteln. Die fehlenden Haushaltsmittel teilen sich wie folgt auf:

- ca. 25.000,00 € zur Beauftragung der mindestfordernden Bieterin,
- ca. 5.000,00 € Mehrkosten Honorar für das Planungsbüro Westarp.

Eine Auftragsvergabe im Rat ist gemäß § 16 Abs. 3 Buchstabe d der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Oelde nicht erforderlich.

Auf Nachfrage von Herrn Hütig erklärt Herr Jathe ergänzend, dass die überplanmäßige Ausgabe für den Mehrkostenbedarf aus Errichtung eines gesonderten Leitungsstrangs zur individuellen Regelbarkeit des Ganztagschulbereiches anteilig als besondere Investition im Rahmen der Offenen Ganztagschule aus den speziell dafür gewährten Fördermitteln gedeckt wird.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, bei der Haushaltsstelle 2101.960502 „Erneuerung der heizungstechnischen Anlage – Schule“ überplanmäßig 30.000,- € bereitzustellen.

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt durch Minderausgaben bei folgenden Haushaltsstellen:

-2101.941550	Baumaßnahmen „Offene Ganztagschule“	4.600,- €
-2103.941601	Erneuerung der Heizungsanlage Overbergschule	19.400,- €
-5600.940200	Sanierung der Gebäude am Jahnstadion	6.000,- €

18. Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben Vorlage: T 2006/201/0821

Nach telefonischer Auskunft der Bezirksregierung Münster ist die Prüfung des Verwendungsnachweises über die Verwendung der Zuwendungen zur Errichtung der Landesgartenschau Oelde 2001 durch den Landesrechnungshof abgeschlossen. Im Ergebnis sind, bedingt durch einen vorzeitigen Mittelabruf, Zinsen an das Land NRW zu zahlen. Die genaue Berechnung der Zinsen liegt noch nicht vor. Im Vorfeld wurde jedoch eine vorläufige Zinsberechnung durch die Verwaltung durchgeführt. Entsprechende Haushaltsmittel waren im Haushalt 2005 bei der HHSt. 5900.841021 bereitgestellt. Bei der Haushaltsplanung 2006 ging die Verwaltung davon aus, dass die Prüfung des Verwendungsnachweises nicht mehr im Jahre 2006 erfolgen würde. Aus diesem Grund wurden in der Planung 2006 keine Mittel bereitgestellt.

Nunmehr sind bei der HHSt 5900.841021 – Zinsen für vorzeitig abgerufene Zuweisungen außerplanmäßig Haushaltsmittel bereitzustellen. Die Höhe der Zinszahlung wird max. 70.000 € betragen. Zur Deckung der Mehrausgaben können Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer herangezogen werden.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig, bei der Haushaltsstelle 5900.841021 - Zinsen für vorzeitig abgerufene Zuweisungen außerplanmäßig 70.000 € bereitzustellen.

Die Deckung der Mehrausgabe erfolgt in gleicher Höhe durch Mehreinnahmen bei der HHSt. 9000.003000 - Gewerbesteuer.

19. Verschiedenes**19.1. Mitteilungen der Verwaltung**

Herr Bürgermeister Predeick berichtet, dass sowohl in der aktuellen IHK-Broschüre als auch in der Sonderbeilage Wirtschaft der Glocke am vergangenen Freitag (09. Juni 2006) eine Anzeige zur weiteren Vermarktung der Gewerbeflächen im Gewerbegebiet A2 veröffentlicht wurde. Mit dieser Maßgabe sei man einer entsprechenden Aufforderung des Rates nachgekommen.

19.2. Anfragen an die Verwaltung

Frau Köß fragt an, ob die für Anfang Juni 2006 zugesagten Ergebnisse der Untersuchung über die benötigten Kläranlagen-Kapazitäten im Zusammenhang mit dem Interregionalen Gewerbegebiet Marburg zwischenzeitlich vorliegen. Herr Hauke teilt mit, dass die Untersuchungen zwar mittlerweile abgeschlossen wurden, die Ergebnisse aber erst in der morgigen Sitzung des Forum's Marburg vorgestellt werden.

[Nachrichtlich: Das mit der Untersuchung der Kläranlagen-Kapazitäten beauftragte Ingenieurbüro hat zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Untersuchungen zwar technisch abgeschlossen sind, dass eine abschließende Aussage zur Auslastung der Kläranlage aufgrund der Datenfülle bisher jedoch nicht erfolgen kann. Ein Ergebnis werde bis zur 29. Kalenderwoche erwartet.]

Herr Knop frag an, ob es möglich sei, im Zusammenhang mit einer Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr eine Infoveranstaltung für interessierte Bürger zum Thema Mobilfunk abzuhalten. Es sollen kein Pro und Contra diskutiert werden. Ziel sollte es sein, durch gemeinsame Ausführungen des Fachdienstes Bauordnung und den Mobilfunkbetreibern auf Bedenken der Anwohner einzugehen und Informationen über das Genehmigungsverfahren allgemein zu übermitteln. Herr Bürgermeister Predeick befürwortet, einen entsprechenden Tagesordnungspunkt in einer Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr.

Helmut Predeick
Vorsitzender

Claudia Pokolm
Schriftführerin